

RS UVS Steiermark 1994/03/03 30.5-4/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.1994

Rechtssatz

§ 21 VStG ist nicht anzuwenden, wenn die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit zu einer Tageszeit mit erfahrungsgemäß erhöhtem Verkehrsaufkommen um mindestens 26 km/h überschritten wird.

Schlagworte

Straßenverkehrsordnung Strafhöhe

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at